

47. Verkauf mit der Abrede, daß der Kaufpreis durch Akkreditiv bei einer Bank sicher zu stellen ist und die Bank dem Verkäufer die Akkreditierung binnen bestimmter Frist zu bestätigen hat. Genügt es, wenn die Bestätigung dem Verkäufer am letzten Tage der Frist nach Schluß der Geschäftszeit zugeht? Wann darf eine geringfügige Fristüberschreitung als unwesentlich behandelt werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1918 i. S. offene Handelsgesellschaft G. Braun & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. II. 420/17.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Laut Schreiben vom 2. März 1915 verkaufte die Beklagte der Klägerin 50 Wagen zu je 10 000 kg italienischen oder spanischen Vollreis zum Preise von 74 Frs. für 100 kg, lieferbar frei Waggon Station Singen. Die Beklagte sollte die Ware von Singen unfrankiert an die Klägerin nach Mannheim abfertigen. Zahlung sollte gegen die Duplikatfrachtbriefe für Rechnung der Klägerin bei der Schweizer Kreditanstalt in Zürich zugunsten des Wiener Bankvereins wegen Reisgeschäft G. Braun & Co. (Beklagte) geleistet werden. Die

Klägerin sollte den Preis sofort durch Akkreditiv bei der Schweizer Kreditanstalt zugunsten des Wiener Bankvereins sicherstellen. Die Bestätigung der Schweizerischen Kreditanstalt sollte spätestens am 11. März dem Wiener Bankverein in Wien zugehen. Andernfalls sollte die Beklagte berechtigt sein, den Vertrag als nicht geschlossen anzusehen. Die Lieferung sollte sukzessive innerhalb fünf Wochen nach Eingang der Bestätigung beim Wiener Bankverein ohne Nachfrist und Aufforderung erfolgen.

Die Schweizerische Kreditanstalt hat dem Wiener Bankverein die Akkreditierung für 370 000 Schweizer Frs. am 6. März bestätigt, aber nicht als eine unwiderrufliche. Auf erneute Anweisung der von der Klägerin beauftragten Darmstädter Bank hat sie am 10. März den Kredit als bis zum 10. April unwiderruflich bestätigt. Auf weiteres Auffordern hat die Schweizerische Kreditanstalt die Gültigkeit der Akkreditierung bis zum 20. April erstreckt. Dieses an den Wiener Bankverein gerichtete Telegramm ist laut übereinstimmender Angabe der Parteien dem Wächter im Gebäude des Wiener Bankvereins am 11. März etwa um 10 Uhr abends ausgehändigt worden. Nach Behauptung der Klägerin war im Gebäude auch ein anderer Beamter anwesend, der Nachtdienst zur Erledigung dringender Geschäfte hatte. Nach Behauptung der Beklagten ist das Telegramm erst am Morgen des 12. März vom Portier dem zuständigen Beamten des Bankvereins übergeben worden. Jedenfalls ist der Eingang erst am 12. März durch Vermittelung der Darmstädter Bank der Beklagten telegraphisch mitgeteilt worden. Am gleichen Tage hat die Beklagte telegraphisch und brieflich erklärt, daß die Akkreditierung verspätet und auch inhaltlich ungenügend sei, daß sie berechtigt sei, vom Vertrage zurückzutreten, daß ihr Verkäufer Schwierigkeiten mache und daß sie deswegen ihren Rechtsstandpunkt wahren müsse; daß sie aber kulant sein und liefern wolle, wenn sie selbst Ware erhalte, deshalb wolle sie auch noch nicht endgültig vom Vertrage zurücktreten, sondern nur sich das Recht dazu vorbehalten. Durch Telegramm vom 7. April hat sie endgültig die Lieferung verweigert.

Die Klägerin behauptete, hierdurch in Höhe von 220 100 *M* vertragswidrig geschädigt zu sein, und machte mit der Klage einen Teilbetrag von 10 000 *M* geltend. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach

für gerechtfertigt. Auf Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

#### Gründe:

„Gemäß dem Kaufvertrage vom 2. März 1915 hatte die Klägerin den vollen Kaufpreis durch Akkreditive der Schweizerischen Kreditanstalt zugunsten des Wiener Bankvereins sicherzustellen, und zwar war das Zahlungsverprechen der Kreditanstalt „sofort“, spätestens aber bis zum 11. März dem Bankvereine beizubringen. Es handelt sich also um eine Leistung, welche die Klägerin vor dem Ende der Frist zu beschaffen hatte. Laut § 358 HGB. kann bei Handelsgeschäften die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt werden. Ist für eine Leistung eine nach Tagen bestimmte Frist gesetzt, so endet diese folglich mit dem Ende der gewöhnlichen Geschäftszeit des letzten Tages der Frist. Was später eintrifft, ist verspätet, selbst wenn es noch am gleichen Tage dem Empfänger der Leistung zugeht. Es wäre also unerheblich, wenn, wie das Berufungsgericht als möglich offen läßt, das am 11. März zwischen 9 und 11 Uhr abends bei dem Wiener Bankverein eingetroffene Telegramm, das die Bestätigung des Kredits enthielt, einem zuständigen Beamten ausgehändigt wäre. Die Bestellung der Sicherheit ist auf alle Fälle zu spät erfolgt.

Das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung nur darauf, daß die Verspätung, wenn eingetreten, unwesentlich sei. Es meint, die Beklagte verstoße wider Treu und Glauben, indem sie diese geringfügige Verspätung zum Grunde des Rücktritts nehme. Auch dies ist rechtsirrtümlich. Zu Unrecht bezeichnet das Berufungsgericht die Verspätung als nicht von der Klägerin verschuldet. Dem Anscheine nach ist sie — was auch das Berufungsgericht ausspricht — von der Schweizerischen Kreditanstalt verschuldet. Diese war aber die Erfüllungsgeschäftin der Klägerin, und ihre Fahrlässigkeit war von der Klägerin zu vertreten.

Der Grundsatz, daß geringfügige und unverschuldete Fristüberschreitungen nicht schaden, ist besonders für bloße Anzeigen und Erklärungen bei Rechtsverhältnissen, deren Natur einige Nachsicht fordert, mehrfach ausgesprochen worden. In bezug auf eine gemäß § 326 HGB. für eine Leistung gesetzte Nachfrist hat der erkennende Senat in dem Urteile Zur. Wochenschr. 1915 S. 1004 nur ausgesprochen,

daß bei ganz besonderer Lage des Falles eine Verspätung, wenn sie geringfügig und dazu unverschuldet sei, unschädlich sein könne.

Alles dies trifft für den Streitfall nicht zu. Es handelt sich um ein sehr bedeutendes Geschäft des Großhandels, das mit Rücksicht auf die bewegte Zeit besondere Pünktlichkeit erforderte. Der gesamte Inhalt des Vertrags zeigt auch, daß größter Wert auf strenge Einhaltung der Fristen gelegt ist. Die Lieferung sollte nach und nach binnen fünf Wochen ohne Mahnung und Nachfrist erfolgen. Die Bestätigung des Kredits sollte spätestens am 11. März beim Bankverein eintreffen; andernfalls sollte Beklagte berechtigt sein, den Vertrag aufzuheben. Es geht also zugunsten und zu Lasten beider Teile durch den Vertrag der Grundsatz, daß jede Fristversäumnis den Gegner frei macht. Es kommt hinzu, daß die Frist nicht etwa knapp war. Hätte die Schweizerische Kreditanstalt die durch das Telegramm der Darmstädter Bank vom 3. März empfangene Weisung sofort ausgeführt, so hätte der Wiener Bankverein die Sicherstellung schon am 4. März erhalten, während eine Woche mehr zur Verfügung stand. Endlich ist die eingetretene Verspätung auch nicht unerheblich. Die Beklagte konnte am Ende der Geschäftszeit des 11. März beim Bankverein anfragen, ob die Bestätigung vorlag, und konnte noch am Abend des gleichen Tages gemäß der empfangenen Antwort handeln, während sie von dem nachträglichen Eingange der Bestätigung erst am folgenden Tage Kenntnis erhalten hat. Dies konnte einen Unterschied für sie machen.

Unter diesen Umständen ist es nicht wider Treu und Glauben, daß die Beklagte sich vom Vertrage losgesagt hat, weil die Bestätigung bis zum Ende der gewöhnlichen Geschäftszeit des 11. März nicht eingetroffen war. Sie machte damit nur von ihrem Rechte einen dem Charakter des ganzen Geschäfts entsprechenden Gebrauch. Ob die Verspätung für sie tatsächlich wichtig geworden ist, darüber braucht sie mit der Klägerin nicht zu rechten. Gleichgültig ist auch, aus welchem inneren Grunde die Beklagte von dem Rechte zum Rücktritt Gebrauch gemacht hat, und was das Berufungsgericht hierüber aus der zaudernden Haltung der Beklagten schließt.

Die Beklagte ist auch unstreitig zurückgetreten. Sie erklärt in ihrem Briefe vom 12. März allerdings nur, daß sie sich das Recht zum Rücktritt vorbehalte. Die Gesamtheit ihrer Erklärung besagt

aber deutlich, daß sie nicht mehr gebunden sein wollte, das vertragliche Band also auflöse und nur „um koulant zu sein“ zu den Vertragsbedingungen liefern werde, wenn der Verlauf der Sache es ihr ermögliche. Wollte die Klägerin von diesem Erbieten keinen Gebrauch machen, so brauchte sie es nur abzulehnen. Die Wirksamkeit des Rücktritts wurde durch diesen Vorschlag nicht beeinträchtigt.

Demzufolge mußte wegen der verspäteten Bestätigung des Kredits die Klage abgewiesen werden, ohne daß es auf die weiteren Angriffe der Revision noch ankam.“